

abgrenzbaren Teilen von Einzelinvestitionen zu gemeinsamen Investitionen mit Vorschlägen zur Festlegung des Hauptauftraggebers und des künftigen Rechtsträgers für gemeinsame Investitionen;

— zur rationellen Nutzung freierwerdender Produktionsstätten und Anlagen.

(3) Die Standortbestätigung erfolgt durch Beschluß der Räte der Bezirke bzw. Kreise. Die Vorsitzenden der Räte und die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen können vom Rat des Bezirkes bzw. Kreises mit der Erteilung von Standortbestätigungen beauftragt werden.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind in die Vorbereitung von Standortbestätigungen einzubeziehen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zur vorgesehenen Standortbestätigung gegenüber dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises darzulegen. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, unterschiedliche Auffassungen zu prüfen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(5) Die erteilte Standortbestätigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortbestätigung zugrunde lagen, zur Investitionsvorentcheidung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren und erneut den Antrag auf Standortbestätigung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises zu stellen.

§ 8

Standortuntersuchungen zur Standortbestätigung

(1) Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung zur Lokalisierung einer Investition haben die Investitionsauftraggeber gemeinsam mit den zuständigen Räten der Bezirke bzw. Räten der Kreise Standortuntersuchungen durchzuführen und Varianten zu berechnen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Weiterentwicklung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bürger und Gewährleistung günstiger Standorte für Arbeitsstätten und Wohngebiete;
- Sicherung günstiger Standortbedingungen für die Investition, um den standortbedingten Aufwand so gering wie möglich zu halten;
- Herstellung rationeller räumlicher Produktionsverflechtungen der Betriebe untereinander, Verkürzung der Transportwege und Senkung der Transportkosten;
- effektive Nutzung der natürlichen, demografischen I und ökonomischen Ressourcen des Territoriums, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens;
- Ausnutzung der Möglichkeiten der territorialen Kombination und Konzentration durch Bildung von Rationalisierungskomplexen und gemeinsamen Investitionen;
- rationelle Gestaltung des Siedlungsnetzes, der Netze zur verkehrsmäßigen, wasserwirtschaftlichen und energetischen Versorgung sowie der Netze der Betriebe bzw. Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

(2) Bei der Durchführung der Standortuntersuchungen sind verantwortlich

- die Investitionsauftraggeber für die Ermittlung der für die Entwicklung der Betriebe und Zweige günstigen Standortvarianten unter Berücksichtigung entscheidender territorialer Realisierungsbedingungen sowie für die Einschätzung der Standortanforderungen bzw. territorialen Auswirkungen der Investitionen, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt;
- die Räte der Bezirke und Kreise für die Ermittlung der gebietswirtschaftlich günstigen Standortvarianten unter Beachtung der spezifischen zweiglichen Erfordernisse der Lokalisierung der Investitionen, der Entwicklung einer rationellen Territorialstruktur, der Erfordernisse einer effektiven Nutzung territorialer Ressourcen und der Möglichkeiten der Zusammenfassung von Einzelinvestitionen bzw. abgrenzbarer Teile zu gemeinsamen Investitionen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Arbeit an der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu koordinieren. Sie sind verpflichtet, von den gesamtstaatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszugehen. Sie beziehen dabei die zuständigen Räte der Kreise bzw. Räte der Städte oder Gemeinden ein.

(3) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise können zur Durchführung der Standortuntersuchungen Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen, insbesondere zu Belangen des Verkehrswesens, der Post und des Fernmeldewesens, der Energie- und Wasserwirtschaft sowie der sozialistischen Landeskultur, von den Investitionsauftraggebern fordern, soweit dies zur Erteilung der Standortbestätigung erforderlich ist. Der Umfang der Gutachten, Zustimmungen und Stellungnahmen ist auf ein Mindestmaß einzuschränken.

§ 9

Die Erteilung der Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist die staatliche Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde oder des Bezirkes bzw. Kreises zur Durchführung einer Investition auf dem Territorium der Stadt bzw. Gemeinde oder mehrerer Städte und Gemeinden bzw. Kreise, ausgehend von der Kenntnis der mit der Durchführung der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und Anforderungen an das Territorium. Sie enthält

- die Zustimmung zum Standort (Mikrostandort) mit den Begrenzungen und Größenordnungen der Gesamtinvestition und der Teilinvestitionen sowie der Trassenführung gemäß dem bestätigten Bebauungs- bzw. Lageplan;
- die städtebauliche Bestätigung;
- die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde zu den Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Investition und zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Mit der Vorbereitung der Standortgenehmigung kontrollieren die örtlichen Staatsorgane die Erfüllung der mit der Standortbestätigung erteilten Auflagen und der Festlegungen zum rationellen Einsatz der Ressourcen im Territorium.